

## **Vereinbarung**

### **über die Erstattung der Kosten für Sachleistungen**

#### **Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Anstalt für Sozialversicherung**

vereinbaren auf Grund der Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien über soziale Sicherheit vom 26. Jänner 2012 (im nachfolgenden: Abkommen) und auf Grund der Bestimmung des Artikels 16 Absatz 4 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien über soziale Sicherheit vom 26. Jänner 2012 (im nachfolgenden: Durchführungsvereinbarung) die Abrechnung und die Erstattung für die aushilfsweise gewährten Sachleistungen wie folgt festzulegen:

### **ABSCHNITT I**

#### **Erstattung der aushilfsweise gewährten Sachleistungen**

##### **Artikel 1**

##### **Tatsächliche Aufwendungen**

(1) Die Kosten der Sachleistungen für die in Artikel 11 Absätze 1 und 3, Artikel 13 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens erfassten Personen werden für jedes Kalendervierteljahr vom österreichischen Versicherungsträger des Wohn- oder Aufenthaltsortes auf dem entsprechenden Formular (in zwei Ausfertigungen) berechnet und über die Verbindungsstellen an den zuständigen serbischen Träger übermittelt.

(2) Die Kosten der Sachleistungen für die in Artikel 11 Absatz 1 sowie Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens erfassten Personen werden für jedes Kalendervierteljahr vom serbischen Versicherungsträger des Aufenthaltsortes auf dem entsprechenden Formular (in zwei Ausfertigungen) berechnet und über die Verbindungsstellen an den zuständigen österreichischen Träger übermittelt.

##### **Artikel 2**

##### **Pauschalbeträge**

In den von Artikel 11 Absatz 3 sowie Artikel 13 Absätze 2 und 3 des Abkommens erfassten Fällen des Wohnortes werden die Kosten für die von den aushelfenden Trägern in Serbien zu gewährenden Sachleistungen von den zuständigen österreichischen Trägern in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Durchführungsvereinbarung erstattet, wobei pro Monat nur ein Pauschalbetrag für:

- a) jeden nach den österreichischen Rechtsvorschriften Versicherten, dessen anspruchsberechtigte Familienangehörige nicht mit dem Versicherten in Serbien wohnen,
- b) jeden in Serbien wohnhaften Bezieher einer österreichischen Pension oder Pensionswerber einschließlich seiner Familienangehörigen sowie
- c) die in Serbien wohnhaften Bezieher von Hinterbliebenenpensionen eines nach den österreichischen Rechtsvorschriften Versicherten zu leisten ist.

### **Artikel 3**

#### **Ermittlung des Pauschalbetrages**

- (1) Für die Ermittlung des Pauschalbetrages sind ausschließlich die Kosten der Sachleistungen der Krankenversicherung, die für jedes Jahr von der Verbindungsstelle Serbiens auf Grund von amtlichen Statistiken der zuständigen Träger festgestellt werden, zu berücksichtigen.
- (2) Aus diesem Gesamtaufwand ist jener Betrag festzustellen, der im Monatsdurchschnitt auf eine in Serbien anspruchsberechtigte Person entfällt. Der so ermittelte Betrag wird mit der durchschnittlichen Zahl einer serbischen Familie nach den letzten Ergebnissen der statistischen Volkszählung aus dem Jahr 2002 vervielfacht und um eins vermindert (das ist ein Faktor von  $2,97 - 1,00 = 1,97$ ). Der sich daraus ergebende Betrag in der Währung Serbiens wird für die Fälle des vorübergehenden Aufenthaltes einer unter Artikel 2 dieser Vereinbarung genannten Person in Österreich um 5% vermindert und gilt als monatlicher Pauschalbetrag für das jeweils abzurechnende Kalenderjahr.
- (3) Wird bei der nächsten statistischen Volkszählung in der Republik Serbien eine abweichende Durchschnittszahl für eine serbische Familie ermittelt, so ist diese Durchschnittszahl als Faktor mit Beginn jenes Jahres anzuwenden, in dem das Ergebnis der Volkszählung amtlich bekannt gegeben wird.

### **Artikel 4**

#### **Durchführung der Pauschalverrechnung**

- (1) Die Pauschalbeträge werden von den zuständigen österreichischen Trägern für den gesamten Zeitraum vom Beginn bis Ende des Leistungsanspruches gezahlt. Hiebei ist der Kalendermonat, in dem der Leistungsanspruch beginnt, voll anzurechnen. Der Kalendermonat, in dem der Leistungsanspruch endet, ist nur dann anzurechnen, wenn das Ende des Leistungsanspruches auf den Letzten dieses Monats fällt. Wird die Mitteilung über das Ende des Leistungsanspruches durch den zuständigen Versicherungsträger später als 30 Tage nach dem Ende des Leistungsanspruches abgesendet, tritt für die Abrechnung des Pauschalbetrages der Tag der Postaufgabe an die Stelle des Endes des Leistungsanspruches.
- (2) Die Verbindungsstelle Serbiens übersendet der österreichischen Verbindungsstelle im laufenden Kalenderjahr für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechende Formulare in zwei Ausfertigungen für die Familienangehörigen der Versicherten sowie für die Pensionsbezieher und Pensionswerber einschließlich ihrer Familienangehörigen, getrennt nach den jeweils zuständigen österreichischen Trägern.
- (3) Der monatliche Pauschalbetrag, die Berechnung sowie die amtliche Statistik, die der Errechnung des Pauschalbetrages zu Grunde zu legen ist, wird von der Verbindungsstelle Serbiens im laufenden Kalenderjahr für das vorangegangene Kalenderjahr der österreichischen Verbindungsstelle übermittelt.
- (4) Für jene Forderungen, die nicht rechtzeitig gestellt wurden, wird die Verbindungsstelle Serbiens eigene Listen – nach Kalenderjahren und zuständigen österreichischen Trägern getrennt – unter der Bezeichnung „Nachträgliche Abrechnung“ übermitteln.

## **Artikel 5**

### **Gezielte Einreise zum Zweck der Behandlung nach Österreich**

Die Kosten für die einer unter Artikel 2 dieser Vereinbarung genannten Person während der Entsendung zur Behandlung nach Österreich nach Artikel 11 Absatz 1 Punkt d) des Abkommens gewährten Sachleistungen sind von den zuständigen serbischen Trägern zu erstatten.

## **ABSCHNITT II**

### **Verfahren und Zahlung der Kosten**

#### **Artikel 6**

##### **Gegenseitige Anrechnung**

(1) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Durchführungsvereinbarung werden die anerkannten Forderungen der Träger der beiden Vertragsstaaten laut den Bestimmungen des Artikels 7 dieser Vereinbarung gegenseitig aufgerechnet.

(2) Die Berechnung und Abwicklung der Kompensation erfolgt durch die österreichische Verbindungsstelle.

#### **Artikel 7**

##### **Verfahren zur Erstattung der Kosten**

(1) Die in einem Kalenderjahr gestellten Forderungen sowohl nach tatsächlichen Aufwendungen als auch aufgrund von Pauschalbeträgen, die per Einschreiben mit Rückschein bei der Verbindungsstelle des Vertragsstaats eingelangt sind, werden einmal jährlich im nächstfolgenden Kalenderjahr kompensiert.

(2) Die Forderungen für die Erstattung der Kosten gemäß Artikel 1 und 4 dieser Vereinbarung werden in der Währung des Vertragsstaates ausgewiesen, in dem die Kosten entstanden sind.

(3) Begründete Beanstandungen von tatsächlichen Aufwendungen und von Pauschalforderungen werden spätestens binnen neun Monaten vom Erhalt der Unterlagen gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 bzw. Artikel 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung zugestellt. Die bis Ende Oktober des der Geltendmachung der Forderungen folgenden Jahres geklärten Beanstandungen, werden bis 31. Dezember dieses Jahres kompensiert.

(4) Die Kompensation der Forderungen wird auf Basis des von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Durchschnittskurses für März des Kalenderjahres, in dem die Forderungen nach Absatz 1 dieses Artikels gestellt wurden, durchgeführt.

(5) Der Differenzbetrag der jeweils anerkannten gegenseitigen Forderungen wird bis zum 31. Dezember des der Geltendmachung der Forderungen folgenden Jahres in EUR an die Verbindungsstelle bzw. an die von der Verbindungsstelle genannte Einrichtung jenes Vertragsstaates überwiesen, dessen Forderungen die Forderungen des anderen Vertragsstaates übersteigen.

(6) Strittige Forderungen, die bis zum 31. Oktober nicht geklärt wurden, sind nach Überprüfung und Anerkennung bei der nächsten Kompensation zu berücksichtigen.

### **ABSCHNITT III Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 8 Elektronischer Datenaustausch**

In einer etwaigen Vereinbarung der Verbindungsstellen über den elektronischen Datenaustausch nach Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsvereinbarung, werden die Bestimmungen dieser etwaigen Vereinbarung auch auf die Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung Anwendung finden.

#### **Artikel 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft und wird ab dem 1. Jänner 2013 angewendet. Diese Vereinbarung gilt jeweils ein Kalenderjahr und gilt stillschweigend als verlängert, sofern sie nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der beiden Vertragsseiten schriftlich gekündigt wird.

(2) Durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Erstattung der Kosten durch Pauschalzahlungen vom 01. Juni 2006 außer Kraft, wird aber bis 31. Dezember 2012 weiter angewendet.

Diese Vereinbarung liegt in zwei Urschriften in serbischer und deutscher Sprache vor, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Wien, am 30. Oktober 2012

Für den  
HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN  
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER:

Dr. Hans Jörg Schelling  
Verbandsvorsitzender

Dr. Christoph Klein  
Generaldirektor-Stv.

Für die  
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT:

Zoran Panović  
Direktor